

Deutschland.

Verordnung

über die Errichtung von Gewerbe=Gerichten.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen auf den Antrag Unseres Staats=Ministeriums und auf Grund des Artikels 105. der Verfassungs=Urkunde für den Umfang Unserer Monarchie, mit Ausschluß des Bezirks des Appellations=Gerichtshofes zu Köln, für welchen eine Revision der bestehenden Gesetzgebung vorbehalten wird, was folgt:

Erster Abschnitt.

Errichtung und Bestimmung der Gewerbegerichte.

§. 1. Für jeden Ort oder Bezirk, wo wegen eines erheblichen gewerblichen Verkehrs ein Bedürfniß zu einem Gewerbe=gerichte obwaltet, soll auf den Antrag von Gewerbetreibenden, nach Anhörung der gewerblichen und kaufmännischen Korporationen und der Gemeinde=Vetreter, ein solches Gericht, nach Einholung Unserer besondern Genehmigung, errichtet werden.

§. 2. Das Gewerbegericht erledigt im Wege der gütlichen Vermittelung, oder nöthigenfalls durch Erkenntniß die Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehülfsen und Lehrlingen, ingleichem die Streitigkeiten derjenigen, welche Rohstoffe oder Halbfabrikate zu Waaren für den Handel verarbeiten lassen (Fabrik=Inhaber, Faktoren, Ausgeber, Verleger), mit den von ihnen beschäftigten Werkführern und Fabrik=Arbeitem, so wie ihren Fabriklehrlingen und Fabrikgehülfsen, so weit der Streit auf den Antritt oder die Auflösung des Arbeits= oder Lehrverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben, oder auf solche Ansprüche sich bezieht, welche aus dem Arbeits= oder Lehrverhältnisse herrühren.

Als Fabrik=Arbeiter sind nicht bloß diejenigen anzusehen, welche in der Betriebsstätte beschäftigt werden, sondern auch diejenigen, welche außerhalb der Betriebsstätte mit eigenen oder fremden Werkzeugen, mit oder ohne Verwendung von Zuthaten die ihnen von Fabrik=Inhabern, Faktoren, Ausgebern oder Verlegern gegebenen Rohstoffe oder Halbfabrikate zur Herstellung von Waaren für das Geschäft derselben gegen Bezahlung verarbeiten.

§. 3. Der Gerichtsbarkeit des Gewerbegerichts sind alle im §. 2. bezeichneten Personen unterworfen, welche:

- a) innerhalb des Gerichtsbezirks eine Betrieb- oder Werkstätte besitzen, oder
- b) innerhalb desselben Bezirks als Faktoren, Ausgeber oder Verleger ihr Gewerbe ausüben, oder
- c) für solche Betriebs- oder Werkstätten oder für solche Faktoren, Ausgeber oder Verleger arbeiten, auch wenn sie außerhalb des Gerichtsbezirks wohnen.

§. 4. Die Mitglieder des Gewerbegerichts sind zu einem Theile aus der Klasse der selbstständigen Handwerker, Fabrik-Inhaber, Faktoren, Ausgeber oder Verleger (Arbeitgeber), und zum andern Theile aus der Klasse der Gesellen, Gehülfen, Werkführer und Fabrik-Arbeiter (Arbeitnehmer), auf vier Jahre, von den im Gerichtsbezirke wohnenden Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu wählen.

Ihre Zahl soll nach dem Umfange und nach den gewerblichen Verhältnissen des Gerichtsbezirks auf fünf, neun, dreizehn oder siebzehn festgesetzt werden.

Im ersten Falle soll das Gewerbegericht bestehen: aus drei Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitgeber und zwei Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitnehmer;

im zweiten Falle aus fünf Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitgeber und vier Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitnehmer;

im dritten Falle aus sieben Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitgeber und sechs Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitnehmer;

im vierten Falle aus neun Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitgeber und acht Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitnehmer.

Der besondern Verordnung über die Einsetzung der einzelnen Gewerbegerichte bleibt überlassen, nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen, in welchem Verhältniß innerhalb der Klasse der Arbeitgeber die Fabrik-Inhaber und selbstständigen Handwerker und innerhalb der Klasse der Arbeitnehmer die Gehülfen, Gesellen und Fabrik-Arbeiter ihre Vertretung finden sollen.

§. 5. Für jedes Mitglied wird aus der Klasse, welcher dasselbe angehört, ein Stellvertreter gewählt, welcher, wenn das Mitglied vor dem Ablaufe seiner Amtszeit ausscheidet oder zeitweise an der Ausübung des Amtes verhindert wird, für die noch übrige Dauer der Amtszeit oder für die Dauer der Verhinderung eintritt. Ist ein Stellvertreter an der Ausübung des Amtes verhindert, so wird einer der übrigen Stellvertreter, und zwar zunächst aus derselben Klasse, vom Vorsitzenden des Gewerbegerichts einberufen.

§. 6. Berechtigt zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer, welche das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben und seit mindestens sechs Monaten im Bezirke des Gewerbegerichts wohnen oder in Arbeit stehen, mit Ausnahme derjenigen:

- 1) welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befinden,
- 2) welche in Konkurs sich befinden oder sich für zahlungsunfähig erklärt haben,
- 3) welche durch einen Beschluß der kaufmännischen Korporation oder Handelskammer von deren Mitgliedschaft ausgeschlossen sind,
- 4) welche die kaufmännischen Rechte durch ein rechtskräftiges Erkenntniß verloren haben,
- 5) welche wegen Ablohnung der Fabrik-Arbeiter mit Waaren (§§. 50 u. flg. der Verordnung vom 9. Februar d. J.) bestraft worden sind.

§. 7. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, welche das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben und ihr Gewerbe seit fünf Jahren betreiben.

Personen, welche im zweiten Grade mit einander verwandt oder verschwägert, oder welche Gesellschafter dessen Handels-, Fabriken- oder Handwerksgeschäfts sind, können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Gewerbegerichts sein.

Die Mitglieder des Gewerbegerichts für die Klasse der Arbeitgeber sind von Arbeitgebern und die Mitglieder für die Klasse der Arbeitnehmer von den Arbeitnehmern zu wählen.

Glauben die wahlberechtigten Arbeitnehmer in ihrer Klasse keine ausreichende Zahl befähigter Mitglieder, welche die Bedingungen der Wählbarkeit erfüllen, zu finden, so sind die Arbeitnehmer befugt, ihre Vertreter aus der Klasse der Arbeitgeber zu wählen.

§. 8. Zur Leitung der Wahlen ernennt die Regierung einen Kommissarius oder, wenn die Eintheilung des Gerichtsbezirks in mehrere Wahlbezirke erforderlich ist, mehrere Kommissarien.

Jeder Kommissarius beruft durch eine vierzehn Tage vor dem anberaumten Wahltermine zu erlassende Bekanntmachung die Wahlberechtigten zur Wahlversammlung.

§. 9. In jeder Gemeinde des Wahlbezirks soll die Kommunalbehörde ein Verzeichniß der am Orte wohnenden Wahlberechtigten aufstellen und mit Berücksichtigung der Ab- und Zugänge fortführen. Dasselbe ist, wenn eine Wahl abgehalten werden soll, sofort nach erfolgter Bekanntmachung des Wahltermins acht Tage lang zur Einsicht der Gewerbetreibenden auszulegen. Während dieser Frist können die im Verzeichnisse übergegangenen Wahlberechtigten auf nachträgliche Einschreibung ihrer Namen antragen. Ueber die Zulässigkeit eines solchen Antrages entscheidet die Kommunalbehörde mit Vorbehalt des Rekurses an die Regierung. Durch die Einlegung des Rekurses wird die Feststellung des Verzeichnisses, welches nach Ablauf der erwähnten achttägigen Frist zu schließen und dem Kommissarius zuzustellen ist, nicht aufgehalten.

§. 10. Nur die in den Verzeichnissen der Kommunalbehörden (§. 9.) eingeschriebenen Wahlberechtigten werden bei der Wahlversammlung zugelassen. Abwesende können von ihrem Stimmrechte keinen Gebrauch machen.

Nach Eröffnung der Wahl-Versammlung ernennt der Kommissarius zwei Stimmensammler und einem Schriftführer. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit. Wird bei einer Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit erlangt, so sind diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engern Wahl zu bringen. Im Fall der Stimmgleichheit entscheidet das Loos.

Das Wahlprotokoll ist von dem Kommissarius, den Stimmensammlern und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der Regierung einzureichen, welche die Wahlen, wenn dabei vorschriftsmäßig verfahren, und wenn die vorgeschriebene Befähigung der Gewählten (§. 7) außer Zweifel ist, bestätigt. Für diejenigen Wahlen, welchen die Bestätigung versagt wird, ist eine neue Wahl-Versammlung anzuberaumen.

Ueber Beschwerden gegen die Anordnung der Regierung entscheidet das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Mit Gegenständen, welche nicht unmittelbar auf das Wahlgeschäft Bezug haben, darf sich die Versammlung nicht beschäftigen.

§. 11. Die bei der Einsetzung des Gewerbegerichtes ernannten Mitglieder und Stellvertreter werden durch einen Kommissarius der Regierung vereidigt und eingeführt.

Von den Mitgliedern scheiden am Ende des 2. Jahres aus:

- a) wenn das Gewerbegericht fünf Mitglieder hat, Ein Mitglied aus der Klasse der Arbeitgeber und Ein Mitglied aus der Klasse der Arbeitnehmer;
- b) wenn das Gericht neun Mitglieder hat, zwei Mitglieder aus der Klasse der Arbeitgeber und zwei Mitglieder aus der Klasse der Arbeitnehmer;
- c) wenn das Gewerbegericht dreizehn Mitglieder hat, drei Mitglieder aus der Klasse der Arbeitgeber und drei Mitglieder aus der Klasse der Arbeitnehmer;
- d) wenn das Gericht siebzehn Mitglieder hat, vier Mitglieder aus der Klasse der Arbeitgeber und vier Mitglieder aus der Klasse der Arbeitnehmer.

Unter den zu derselben Klasse gehörenden Mitgliedern werden diejenigen, welche zuerst ausscheiden, durch das Loos bestimmt.

Mit jedem austretenden Mitglied scheidet zugleich dessen Stellvertreter aus.

§. 12. Vor dem Ausscheiden der im §. 11. bezeichneten Mitglieder und Stellvertreter und später alle zwei Jahre, vor dem Ausscheiden derjenigen, deren vierjährige Wahlzeit abläuft, sind die zur Wiederbesetzung ihrer Stellen erforderlichen Wahlen, nach den Bestimmungen in den §§. 8. 9. 10. abzuhalten und zu prüfen. Nach erfolgter Bestätigung dieser Wahlen werden die Gewählten durch den Vorsitzenden des Gewerbegerichts vereidigt und eingeführt.

Die ausscheidenden Mitglieder können wieder gewählt werden, doch sind sie in den ersten zwei Jahren die Wahl anzunehmen nicht verpflichtet..

§. 13. Die Mitglieder des Gewerbegerichts verwalten ihr Amt unentgeltlich; jedoch kann den Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitnehmer eine im Regulativ festzusetzende Entschädigung gewährt werden.

Die Suspension der Mitglieder des Gewerbegerichts vom Amte und die Entfernung aus demselben erfolgt in denjenigen Fällen, in welchen sie bei andern richterlichen Beamten stattfindet, nach dem für deren Suspension und Amts-Entsetzung vorgeschriebenen Verfahren.

Anßerdem tritt die Suspension und Amts=Entsetzung ein, wenn ein Mitglied des Gewerbegerichts oder ein Stellvertreter aus einem der im §. 6. zu 1. 2. 3. 4. 5. erwähnten Gründe die Befähigung zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder verliert. In den ebengedachten Fällen ist der Vorsitzende des Gewerbegerichts befugt, den Betheiligten die Ausübung des Amtes vorläufig zu untersagen, er muß aber hierüber sofort an das Appellations=Gericht des Bezirks Bericht erstatten, welches die Suspension zu bestätigen oder aufzuheben hat.

§. 14. Nach der Einsetzung des Gewerbegerichtes wählen die Mitglieder, nach absoluter Stimmen=Mehrheit, aus der Klasse der Arbeitgeber einen Vorsitzenden und für dessen Geschäftsführung in Verhinderungsfällen einen Stellvertreter auf zwei Jahre. Die Namen der Gewählten sind der Regierung und dem Appellationsgerichte des Bezirks anzuzeigen. Bei der Erneuerung jener Wahl, welche von zwei zu zwei Jahren nach der jedesmaligen Ergänzung des Gewerbegerichtes (§. 12) erfolgt, sind die früher Gewählten, sofern sie noch zu den Mitgliedern des Gewerbegerichts gehören, wieder wählbar.

§. 15. Das Gewerbegericht wählt nach absoluter Stimmenmehrheit einen Gerichtschreiber, welcher die Actuariats=Prüfung bestanden haben muß, und einen Gerichtsboten, welcher zugleich die Geschäfte des Executors versteht. Diese Wahlen sind bei nachgewiesener Befähigung der Gewählten von der Regierung zu bestätigen. Ihre Vereidigung erfolgt durch den Vorsitzenden des Gewerbegerichtes. Die ihnen zu gewährenden Besoldungen sind vom Gewerbegerichte vorzuschlagen und von der Regierung festzusetzen.

§. 16. Die Beschaffung und Unterhaltung der für das Gewerbegericht nöthigen Geschäftsräume liegt den Gemeinden ob, für welche das Gericht errichtet wird; diese haben auch die Kosten der ersten Einrichtung des Gerichts zu bestreiten. Wo Staats=Gebäude entbehrliche und für das Gewerbegericht geeignete Räumlichkeiten darbieten, werden diese dem Gewerbegericht überwiesen werden. Die Kosten für die laufende Geschäftsführung mit Einschluß der Besoldungen des Gerichtschreibers und des Gerichtsboten werden aus den eingehenden Gebühren und Strafgeldern und, soweit diese nicht ausreichen, durch Beiträge der Gewerbetreibenden des Gerichtsbezirks gedeckt. Die erforderlichen Beiträge sind vom Gewerbegericht mit Genehmigung der Regierung nach den von dieser letzteren festgestellten Vertheilungs=Grundsätzen auszuschreiben. Ihre Einziehung erfolgt nöthigenfalls durch Exekution im Verwaltungswege.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren vor dem Vergleichs-Ausschusse.

§. 17. Wer einen Anspruch bei dem Gewerbegericht geltend machen will, hat denselben schriftlich oder bei dem Gerichtsschreiber zu Protokoll mit Angabe des Namens und Wohnortes des in Anspruch Genommenen, des Klagegrundes und des bestimmt zu stellenden Antrags anzumelden. Der Gerichtsschreiber ladet unter Mittheilung der Angaben des Klägers den Verklagten schriftlich vor dem Vergleichs-Ausschuß, und benachrichtigt den Antragsteller von dem anberaumten Termine.

§. 18. Den Vergleichs-Ausschuß bilden zwei Mitglieder des Gewerbegerichts, von welchem Einer zur Klasse der Arbeitgeber, der Andere zur Klasse der Arbeitnehmer gehören muß.

Der Gerichtsschreiber verzeichnet die bei dem Vergleichs-Ausschusse vorkommenden Geschäfte mit kurzer Angabe der Streitgegenstände in einem Protokollbuche. Das jedesmalige Protokoll wird nach dem Schlusse der Verhandlungen von den beiden Mitgliedern des Ausschusses und von dem Gerichtsschreiber vollzogen.

§. 19. Erscheint der vor dem Vergleichs-Ausschuß geladene Verklagte nicht zur festgesetzten Stunde, so wird sein Ausbleiben in dem Protokollbuche bemerkt und auf den Antrag des Klägers eine Vorladung vor das Gewerbegericht erlassen.

Bleibt der Antragsteller aus, so wird sein Antrag für zurückgenommen erachtet.

§. 20. Den erschienenen Parteien hat der Ausschuß nach ihrer Vernehmung Vorschläge zur gütlichen Beilegung des Streits zu machen. Es bleibt ihm überlassen, nach Maßgabe der zur Stelle gebrachten Beweismittel zu seiner Information Beweis zu erheben; er ist jedoch nicht befugt, Zeugen oder Sachverständige eidlich zu vernehmen oder Eide aufzuerlegen.

§. 21. Kommt über den ganzen Streitgegenstand oder auch nur über einen Theil desselben ein Vergleich zu Stande, so wird derselbe in dem Protokollbuche niedergeschrieben. Die Parteien haben diesen Vermerk zu vollziehen und erhalten auf Verlangen Ausfertigung der Verhandlung.

Auf Grund eines vor dem Vergleichs-Ausschusse abgeschlossenen Vergleichs kann die Vollstreckung der Exekution erfolgen.

§. 22. Soweit keine Vereinbarung zu Stande kommt, wird der fruchtlose Ausfall der Vergleichs-Verhandlungen im Protokollbuche verzeichnet und, auf den Antrag des Klägers, die Sache sofort an das Gewerbegericht verwiesen.

Es können in diesem Falle die Parteien unter der im §. 27. Nr. 4. und §. 28. Nr. 3. enthaltenen Verwarnung zur Verhandlung der Sache vor dem Gewerbegericht mündlich bestellt werden, ohne daß es einer schriftlichen Vorladung bedarf.

§. 23. Erscheinen beide Theile ohne vorgegangene Vorladung vor dem Ausschusse, damit dieser ihren Streit vermitteln, so wird über den Gegenstand desselben und über den Antrag ein Vermerk im Protokollbuche gemacht und im Uebrigen nach den §§. 20. 21. 22. verfahren.

§. 24. Die Kosten des Verfahrens vor dem Vergleichs-Ausschusse fallen, wenn über den Anspruch des Klägers ein Vergleich zu Stande kommt, welcher den Kostenpunkt nicht erledigt jedem von beiden Theilen zur Hälfte zur Last.

Kammt es zwischen den vor dem Vergleichs-Ausschusse erschienenen Parteien zu keinem Vergleich, so fallen die Kosten des Verfahrens demjenigen zur Last, welchem die Kosten des späteren gerichtlichen Verfahrens von dem Gewerbegerichte auferlegt werden.

Wird die Verweisung der Klage an das Gewerbegericht vom Kläger nicht beantragt, oder ist der Antrag des Klägers für zurückgenommen anzusehen (§. 19), so trägt der Kläger die entstandenen Kosten.

§. 25. Für Streitigkeiten von Innungsgegnossen mit ihren Gehülfen, Gesellen und Lehrlingen tritt das Vergleichs-Verfahren vor einem Vergleichs-Ausschusse der Innung an die Stelle des im §. 17 u. f. erwähnten Verfahrens.

Auf Grund eines vor dem Vergleichs-Ausschusse der Innung abgeschlossenen Vergleichs kann die Vollstreckung der Exekution erfolgen.

Dritter Abschnitt.

Verfahren vor dem Gewerbegerichte.

§. 26. Die zur Entscheidung des Gewerbegerichts gelangenden Streitigkeiten werden vor dem versammelten Gerichte verhandelt.

Der Gerichtsschreiber besorgt die Vorladung zu diesem Verfahren. Ueber die vor dem Gewerbegerichte zur Verhandlung kommenden Angelegenheiten führt derselbe ein fortlaufendes Sitzungs-Protokoll.

Das Sitzungs-Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber vollzogen.

§. 27. Die Vorladung des Verklagten zur Klagebeantwortung und zur weiteren Verhandlung muß enthalten:

- 1) die genaue Bezeichnung des Rechts-Anspruches mit Anführung des Namens, des Wohnorts und des Gewerbes beider Theile;
- 2) die abschriftliche Mittheilung der **Kla**e und ihrer Beilagen
- 3) die Aufforderung, in dem nach **Tag und Stunde** bestimmte Termine in Person oder im Falle der Abwesenheit oder Krankheit durch einen nach den Bestimmungen im §. 50 zulässigen und mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten, die Klage vollständig zu beantworten, die zur Begründung der Einwendungen bestimmten Beweismittel anzugeben und die vorzulegenden Urkunden im Original oder in Abschrift mitzubringen;
- 4) die Bedeutung, daß, wenn der vorstehenden Aufforderung nicht genügt werde, auf den Antrag des erschienenen Klägers die in der Klage angeführten Thatsachen für zugestanden, und die vom Kläger beigebrachten Urkunden für anerkannt würden erachtet und, was den Rechten nach daraus folge, in dem abzufassenden Kontumazialbescheide werde festgesetzt werden.

§. 28. Die Vorladung des Klägers muß enthalten:

- 1) die Benachrichtigung von dem anberaumten Termine;
- 2) die Aufforderung zur festgesetzten Stunde in Person oder im Falle der Abwesenheit oder Krankheit durch einen nach §. 50 zulässigen und mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten zu erscheinen;
- 3) die Bedeutung, daß, wenn Kläger nicht erscheine oder sein Bevollmächtigter den Bestimmungen im §. 50 nicht genüge, die Akten auf seine Kosten würden zurückgelegt werden.

§. 29. Nach den in den Vorladungen gestellten Verwarnungen wird verfahren, wenn der eine oder der andere Theil in dem anberaumten Termine ausbleibt.

Hat das Gewerbegericht aus eigener Wissenschaft oder durch eine Vorstellung der Verwandten, Nachbarn oder Freunde des Verklagten davon Kenntniß, daß derselbe durch Abwesenheit, schwere Krankheit oder andere erhebliche Gründe verhindert sei, in dem anberaumten Termine zu erscheinen, so kann durch einen Beschluß des Gerichts, die Abfassung des Kontumazialbescheides abgelehnt und ein neuer Termin zur Klagebeantwortung angesetzt werden.

Wenn keiner von beiden Theilen erscheint, werden die Akten auf Kosten des Klägers zurückgelegt.

§. 30. Sind beide Theile erschienen, so hat der Verklagte die Klage zu beantworten und seine Einwendungen anzubringen. Nach Anhörung des Klägers über diese Einwendungen sind beiden Theilen Vorschläge zur gütlichen Beilegung des Streites zu machen. Kommt ein Vergleich zu Stande, so wird die darüber aufzunehmende Verhandlung von den Betheiligten vollzogen. Dieselben erhalten auf Verlangen Ausfertigungen der Verhandlung.

§. 31. Ergibt sich aus den Erklärungen der Parteien, daß es für die Entscheidung des Rechtsstreites auf besondere gewerbliche Kenntnisse ankommt, so ist das Gericht befugt zu seiner Information noch andere Sachverständige zuziehen und zu vernehmen, oder die Parteien vor eines der Mitglieder oder vor einen der Stellvertreter, welcher dazu vermöge seines Gewerbes geeignet erscheint, zu verweisen, um ihnen Vergleichsvorschläge zu machen und, im Falle solche nicht angenommen werden sollten, einen gutachtlichen Bericht über den Streitgegenstand zu erstatten.

§. 32. Ueber die zur Entscheidung der Sache erforderliche Beweis-Aufnahme hat das Gericht, nachdem die Parteien über ihre etwaigen Einwendungen gegen die vorgeschlagenen Zeugen und sonstigen Beweismittel gehört worden, Beschluß zu fassen. Sind die Beweismittel zur Stelle, so kann der Beweis sofort aufgenommen und das Urtheil gesprochen werden.

Im entgegengesetzten Falle werden die Parteien, wenn sie anwesend sind, mündlich, wenn sie bereits entlassen sind, schriftlich, zu dem Termine, in welchem die Beweis-Aufnahme erfolgen soll, mit der Verwarnung vorgeladen,

daß im Falle ihres Ausbleibens in den anberaumten Termine mit der Beweis-Aufnahme werde verfahren werden.

§. 33. Die Vernehmung der Zeugen erfolgt durch den Vorsitzenden vor versammeltem Gewerbegericht.

Die Zeugen haben ihre Namen, ihren Stand oder ihr Gewerbe, ihr Alter und ihren Wohnort anzugeben und zu erklären, ob und in welchem Grade sie mit den Parteien verwandt oder verschwägert sind und ob sie zu denselben in Dienst- oder sonstigen näheren Verhältnissen stehen.

Bei der Aufnahme des Zeugenbeweises kann der Vorsitzende an die Zeugen auch andere als die zum Beweise gestellten Thatfachen zur Aufklärung des Sachverhältnisses geeignete Fragen richten.

Die Parteien dürfen die Zeugen nicht unterbrechen. Hält das Gericht ihre Gegenwart bei der Zeugenvernehmung nicht für angemessen, so müssen sie während derselben abtreten.

§. 34. In Sachen, bei welchen die Appellation zulässig ist, muß die Zeugen-Aussage vollständig niedergeschrieben und dem vernommenen Zeugen vorgelesen werden.

Der Zeuge hat die aufgenommene Verhandlung, nachdem sie von ihm genehmigt oder nach seinen nachträglichen Erinnerungen berichtigt worden, zu unterschreiben oder, wenn er des Schreibens unfundig ist, zu unterzeichnen und sodann vor dem versammelten Gericht zu beschwören.

In Sachen, wo die Appellation nicht zulässig ist, genügt es, wenn der Inhalt der Zeugen-Aussage in seinen wesentlichen Punkten bei Registrirung des Hergangs der Verhandlung kurz angegeben wird.

Die Abnahme des Zeugeneides erfolgt durch den Vorsitzenden und ist in dem Sitzungsprotokolle zu vermerken.

§. 35. Sind die Zeugen durch Krankheit am Erscheinen vor Gericht verhindert, so erfolgt ihre vollständige und eidliche Vernehmung durch einen Kommissarius des Gewerbegerichts, mit Zuziehung des Gerichtsschreibers; wohnen die Zeugen entfernt vom Sitze des Gewerbegerichts, so ist das Ortgericht um Vernehmung derselben zu requiriren.

§. 36. Der Beweis durch Augenschein wird von einem oder von mehreren Mitgliedern des Gewerbegerichts in Begleitung des Gerichtsschreibers aufgenommen, welcher den Befund zu Protokoll nimmt.

Das Protokoll wird von den Kommissarien und dem Gerichtsschreiber vollzogen.

§. 37. Soll nach dem Beschlusse des Gerichtes eine Partei einen von dem Gegner angetragenen oder zurückgeschobenen Eid leisten, so wird der Vorladung (§. 32) desjenigen, welcher den Eid zu leisten hat, die Verwarnung beigefügt:

daß im Falle seines Ausbleibens in dem Schwörungs-terminen angenommen werde, er könne oder wolle nicht schwören, und daß hiernach das Weitere in dem Erkenntnisse werde festgesetzt werden.

Bei der Aufnahme des Beweises durch den Eid ist wie bei der Abnahme der Zeugeneide zu verfahren.

§. 38. Das Gericht erkennt sofort nach erfolgter Beweis-Aufnahme in derselben Sitzung. Ausnahmsweise darf die Entscheidung wegen Weitläufigkeit der Sache bis zu einer späteren Sitzung innerhalb der nächsten acht Tage ausgesetzt werden.

Die Kosten des Verfahrens sind in dem Erkenntnisse demjenigen zur Last zu legen, welcher in der Hauptsache unterliegt. Hat der Kläger mehr gefordert, als ihm zuerkannt wird, so sind die Kosten von beiden Theilen nach einem billigen, dem Ergebnisse des Rechtsstreites entsprechenden Verhältnisse zu tragen. Sämmtliche Kosten können dem in der Hauptsache Obstehenden auferlegt werden, wenn dieser die Annahme eines ihm mit Zustimmung des Gegners vorgeschlagenen Vergleiches abgelehnt hat, demnächst aber durch das Erkenntniß nur soviel oder weniger, als ihm im Wege des Vergleiches angeboten worden, erstreitet.

Das Erkenntniß ist mit Beifügung der Gründe in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen. Eine Ausfertigung desselben muß jedem von beiden Theilen nach den Bestimmungen in §. 47. zugestellt werden.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über das Verfahren vor dem Vergleichs = Ausschusse und vor dem Gewerbe = gerichte.

§. 39. Die Ordnung der Sitzungen und der Geschäftsführung bei dem Vergleichs = Ausschusse und bei dem Gewerbeberichte soll durch ein Regulativ bestimmt werden, welches von dem Gewerbegerichte zu entwerfen und der Regierung zur Genehmigung einzureichen ist.

§. 40. Die Sitzungen des Gewerbegerichtes sind öffentlich. Sämmtliche bei der verhandelten Angelegenheit nicht betheiligte Personen müssen sich jedoch entfernen, sobald dies vom Vorsitzenden nach dem Beschlusse des Gerichtes angeordnet wird.

§. 41. Bei den Verhandlungen vor dem Vergleichs = Ausschusse und vor dem Gewerbegerichte haben sich die Betheiligten in den Schranken der Mäßigung und der schuldigen Achtung zu halten, und in gleicher Art haben alle übrige Anwesende jede Störung der Verhandlungen zu vermeiden. Diejenigen, welche hiergegen verstossen, sind von dem Vorsitzenden an ihre Pflicht zu erinnern, und wenn diese Ermahnung erfolglos bleibt, ist der Vorsitzende befugt, die Entfernung des Ruhestörers zu veranlassen. Bei den Verhandlungen vor dem Vergleichs = Ausschusse hat das der Klasse der Arbeitgeber angehörende Mitglied die Befugnisse des Vorsitzenden.

§. 42. Wer durch beleidigende Aeußerungen oder Handlungen die Ordnung während der Verhandlungen vor dem Gewerbegerichte oder dem Vergleichs = Ausschusse verletzt, kann durch einen Beschluß des Gewerbegerichtes oder des Vergleichs = Ausschusses mit Geldbuße bis zu fünf Thalern oder mit Gefängniß bis zu vierundzwanzig Stunden bestraft werden. Gegen diesen Beschluß ist kein Rechtsmittel zulässig. Die festgesetzten Geldstrafen sind zur Gebühreneasse des Gewerbegerichtes einzuziehen.

§. 43. Zur Gültigkeit der Urtheile und Beschlüsse des Gewerbegerichtes ist, je nachdem das Gericht aus fünf, neun, dreizehn oder siebzehn Mitgliedern besteht, die Anwesenheit von mindestens drei, fünf, sieben oder neun Mitgliedern erforderlich. Die Entscheidungen und Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 44. Die Urschriften der Erkenntnisse und Beschlüsse sind von dem Vorsitzenden und vom Gerichtschreiber, alle Ausfertigungen aber von Letzterem allein zu unterzeichnen.

§. 45. Die Mitglieder des Gewerbegerichtes sind verpflichtet, in denjenigen Rechtsachen, bei welchen sie persönlich betheilig sind, oder einer der Parteien Rath ertheilt haben, oder in welchen sie als Zeugen vernommen werden, sich jeder Mitwirkung zu enthalten. Diese Verpflichtung tritt auch in den Fällen ein, in welchen ein Mitglied mit einer Partei bis zum vierten Grade verwandt, verschwägert oder verlobt ist oder mit einer Partei in offenbarer Feindschaft lebt.

Besorgt eine Partei, daß ein solches Mitglied seiner vorstehend erwähnten Pflicht nicht nachkommen werde, so steht ihr frei, bei dem Vorsitzenden des Gewerbegerichtes darauf anzutragen, daß das betheiligte Mitglied von der Theilnahme an den betreffenden Verhandlungen und Beschlüssen ausgeschlossen werde.

§. 46. Bei der Anberaumung der Termine ist darauf zu sehen, daß jede Sache in der nächsten oder doch in derjenigen folgenden Sitzung zur Verhandlung kommt, zu welcher die Vorladungen noch rechtzeitig (§. 48.) zugestellt werden können.

§. 47. Den am Orte des Gerichtes oder in dessen nächster Umgebung wohnenden Parteien werden die Vorladungen durch den Boten des Gewerbegerichtes zugestellt, welcher die Zustellung zu bescheinigen hat.

Die entfernter wohnenden Parteien erhalten die Vorladungen kostenfrei durch Vermittlung der Orts-Polizeibehörde oder durch die Post. Der Nachweis der Zustellung wird mit rechtlicher Wirkung durch die Bescheinigung des ortspolizeilichen Beamten oder einen Postschein geführt, welcher außer der Empfangsbescheinigung des Empfängers die Bescheinigung eines vereideten Postboten über die gehörig erfolgte Zustellung der Vorladung enthalten muß.

§. 48. Wohnen beide Theile am Siege des Gerichtes oder nicht weiter als drei Meilen von demselben entfernt, so ist die Vorladung rechtzeitig erfolgt, wenn zwischen dem Tage der Zustellung und dem anberaumten Termine Ein Tag vergangen ist. Wohnet einer von beiden Theilen weiter entfernt, so muß die ebengedachte Zwischenzeit für jede weitere Entfernung innerhalb dreier Meilen um Einen Tag verlängert sein.

§. 49. Erscheint eine minderjährige oder eine andere Partei, welche nicht selbstständig vor Gericht auftreten kann, ohne ihren gesetzlichen Vertreter oder Beistand, so wird, wenn dieser nicht am Orte wohnt, der Partei ein Beistand aus der Klasse der Gewerbetreibenden zugeordnet. Dieser hat rücksichtlich der Vertretung der beteiligten Partei vor dem Vergleichs-Ausschusse oder vor dem Gewerbeberichte dieselben Befugnisse und Obliegenheiten, wie der Vormund oder Vater.

Die Zuziehung von Beiständen, welche der Klasse der Gewerbetreibenden nicht angehören, ist nicht gestattet.

§. 50. Durch Bevollmächtigte dürfen sich die Parteien vor dem Vergleichs-Ausschusse und vor dem Gewerbeberichte nur in den Fällen der Abwesenheit oder Krankheit vertreten lassen. Die Bevollmächtigten müssen dem Gewerbebestande angehören oder mit den von ihnen Vertretenen bis zum vierten Grade einschließlich verwandt, oder verschägert sein, oder in deren Dienst stehen, oder als Mitgenossen der Machtgeber bei den streitigen Angelegenheiten beteiligt sein, auch kann die Ehefrau ihren Ehemann vertreten. Andere Personen werden als Bevollmächtigte nicht zugelassen.

Vor der Zulassung zu den Verhandlungen hat jeder Bevollmächtigte den schriftlichen Auftrag des Machtgebers nachzuweisen. In Ermangelung dieses Nachweises wird angenommen, daß für den Machtgeber Niemand erschienen.

Fünfter Abschnitt.

Von den Rechtsmitteln.

§. 51. Gegen einen Contumacialbescheid steht dem Verklagten das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Restitution) offen. Dasselbe muß innerhalb eines Zeitraums von drei Tagen, nach dem Tage der Zustellung des Bescheides, bei dem Gewerbegerichte schriftlich oder zu Protokoll angebracht werden; es muß eine vollständige Beantwortung der Klage enthalten.

§. 52. Ueber die Zulässigkeit des Restitutionsgesuches hat das Gericht zu beschließen. Der Beschluß, daß dem Gesuche Statt zu geben sei, ist, mit Aufhebung des Contumacialbescheides zu Protokoll zu vermerken.

Die Parteien sind in solchem Falle, unter abschriftlicher Mittheilung des Beschlusses, zur weitem Verhandlung mit der **Verwarnung** vorzuladen, daß

- a) wenn der Kläger in dem anberaumten Termine nicht erscheine, die Akten auf seine Kosten würden zurückgelegt werden;
- b) wenn der Verklagte nicht erscheine, auf den Antrag des erschienenen Klägers alle streitigen, vom Verklagten angeführten, mit Beweismitteln nicht unterstützten Thatsachen für nicht angeführt, so wie alle von diesem vorzulegenden Urkunden für nicht beigebracht würden erachtet, alle vom Kläger angeführten Thatsachen aber, denen noch nicht ausdrücklich widersprochen worden, als zugestanden, ingleichen die vom Kläger beigebrachten Urkunden als anerkannt würden angesehen werden, und daß hiernach die weitere Entscheidung ergehen werde.

§. 53. Das Rechtsmittel der Restitution findet innerhalb der im §. 51 angegebenen Frist auch gegen einen Bescheid statt, welcher bei Versäumung des Termins zur Ableistung eines rechtskräftig erkannten Eides gegen den Ausgebliebenen abgefaßt ist.

Zur Begründung eines solchen Restitutionsgesuches ist das Erbieten zur Ableistung des Eides erforderlich.

§. 54. Inwieweit gegen Erkenntnisse und Bescheide anderer Rechtsmittel, als die Restitution (§§. 51—53), namentlich der Rekurs, die Appellation, die Revision und die Nichtigkeits-Beschwerde stattfinden, ist nach der in den verschiedenen Landestheilen bestehenden allgemeinen Prozeßgesetzgebung zu beurtheilen.

Jedoch entscheidet über den Rekurs und die Appellation das Handelsgericht oder, wo ein solches nicht besteht, das Kreis- oder Stadtgericht des Bezirks.

§. 55. Die Erkenntnisse und Bescheide der Gewerbegerichte sind, ungeachtet der dagegen etwa zulässigen Rechtsmittel, auf den Antrag des Klägers sogleich vollstreckbar. Jedoch treten hierbei nachstehende Modificationen ein:

- 1) die Vollstreckung des Personal-Arrestes gegen den Verklagten ist ausgeschlossen;
- 2) der Verklagte hat die Wahl, ob er dem ergangenen Urtheile Genüge leisten oder eine vom Gericht festzusetzende Caution in baarem Gelde oder geldwerthen Papieren bestellen will. Handelt es sich im Prozesse um eine streitige Sache oder Summe, so ist der Verklagte befugt, dieselbe zum gerichtlichen Gewahrsam zu geben.

Sechster Abschnitt.

Stempel und Gebühren.

§. 56. Die Verhandlungen über die vor dem Vergleichs-Ausschusse oder vor dem Gewerbegericht zu Stande gekommenen Vergleiche und deren Ausfertigungen sind stempelfrei.

An Gebühren vor das Verfahren vor dem Vergleichs-Ausschusse soll zur Gebühren-Casse des Gewerbegerichts ein Pauschquantum von 5 bis zu 15 Sgr. erhoben werden.

§. 57. Für das gerichtliche Verfahren vor dem Gewerbegerichte ist zur Cassé des Gewerbegerichts ein Pauschquantum von 15 Sgr. bis zu 5 Rthlr. zu erheben.

In Ansehung der Stempel kommen die allgemeinen Vorschriften zur Anwendung.

Schlussbestimmungen.

§. 58. Alle dem vorstehenden Gesetze entgegenstehen allgemeinen und besonderen gesetzlichen Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

§. 59. Soweit in diesem Gesetze nicht etwas Anderes bestimmt ist, kommen in den, den Gewerbegerichten überwiesenen Rechts-Angelegenheiten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 9. Februar 1849.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Gr. von Brandenburg. von Ladenberg. von Man-
teuffel. von Strotha. Mintelen. von der Heydt.

Für den Finanz-Minister: Graf von Bülow.

Rühne.

Verordnung über die Errichtung von Gewerbegerichten.

Berlin, den 11. Febr. Das „Justiz=Ministerial=Blatt“ enthält den Beschluß des Königl. Staats=Ministeriums vom 18. Januar 1849, betreffend die Anlegung der deutschen Kokarde von Seiten der zum Tragen einer Dienst=Uniform verpflichteten Civil=Beamten.

„Da Zweifel darüber entstanden sind, ob die Gränz= und Steuer= und überhaupt alle zum Tragen einer Uniform verpflichteten Civil=Beamten neben der preussischen Kokarde auch die deutsche anzulegen haben, so hat das Staats=Ministerium, in Erwägung, daß Se. Majestät der König nach der Allerhöchsten Proklamation vom 21. März v. J. (Ministerial=Blatt für die gesammte innere Verwaltung S. 82) Allerhöchstselbst die deutschen Farben angenommen, auch deren Annahme Seitens der Armee durch Allerhöchste Ordre vom nämlichen Tage anbefohlen, auf den Antrag des Ministers des Innern, beschlossen, wie folgt:

Sämmtliche Civil=Beamte, welche im Dienste Uniform tragen müssen, sind zur Anlegung der deutschen National=Kokarde neben der preussischen so befugt wie verpflichtet.

Abschrift des vorstehenden Beschlusses ist sämmtlichen Verwaltungs=Chefs zur weiteren Veranlassung in ihren resp. Ressorts zuzufertigen.

Berlin, den 18. Januar 1849.

Königliches Staats=Ministerium.

Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel.
v. Strotha. Kintelen. von der Heydt.

Für den Finanz=Minister:

Rühne.

Gr. v. Bülow.

Vorstehender Beschluß des Königl. Staats=Ministeriums wird hierdurch den sämmtlichen Gerichtsbehörden zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 31. Januar 1840.

Der Justiz=Minister,
Kintelen.“









